

Arbeitspapier für die Überarbeitung der Statuten von RTS – Stand 12. Juni 2010 (Richterswil) bzw. 10. Juni 2023 (Fribourg)

	Aktuelle Fassung		Vorschlag/Änderung (bei leeren Zellen in dieser Spalte, wird der Text auf der linken Seite unverändert übernommen)
I.	Name, Sitz und Zweck		
Art. 1	Name und Sitz		
1	Rassetauben Schweiz ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.		Rassetauben Schweiz – nachfolgend RTS genannt - ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2	Der Sitz wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.		Der Sitz wird von der Delegiertenversammlung – nachfolgend DV genannt- bestimmt.
Art. 2	Zweck und Aufgaben		
	Rassetauben Schweiz bezweckt:		RTS bezweckt:
1	Die Förderung der Zucht von Rassetauben und die Taubenhaltung als sinnvolle Freizeitbeschäftigung		
2	Den Einsatz auf ideeller und ausschliesslich gemeinnütziger Grundlage für die Förderung des Tier- und Artenschutzes und die Bekämpfung von Tierseuchen.		
3	Den Erhalt der Rassen der Haustauben unter Beachtung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie der Bewahrung ihres Genreservoirs.		
4	Die Beratung und Aufklärung über sachgemässe Rassetaubenzucht und rassegerechte Haltungsmethoden nach schweizerischer Tierschutzgesetzgebung, um die Schönheitswerte der Rassetauben im Rahmen der gültigen Rassestandards zu erhalten.		
5	Die Unterstützung zielgerichteter Jugend- und Nachwuchsausbildung.		

6	Die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder nach innen und aussen sowie gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.		
7	Die Förderung der Zuchtkontrolle durch die Herausgabe eigener Verbandsringe.		
8	Die Förderung des Ausstellungswesens in all seinen Belangen.		
9	Die Ausbildung und Ernennung von Taubenrichtern, Referenten und Kursleitern.		Die Ausbildung von Preisrichtern, Referenten und Kursleitern.
10	Die Herausgabe von Fachliteratur, Rassestandards für die Schweizer Tauben und die in der Schweiz erzüchteten Rassen sowie von Bewertungsunterlagen.		
11	Die Organisation und Unterstützung von gesamtschweizerischen und regionalen Obmänner- und Züchtertägungen inkl. Vorträgen und Kursen.		
12	Die Betreuung des Abschnittes ‚Rassetauben‘ in den offiziellen Publikationsorganen „Tierwelt“ (TW) und „Journal Romand de l’Eleveur Amateur“ (JREA).		Die Betreuung des Abschnittes «Rassetauben» in den offiziellen Publikationsorganen von Kleintiere Schweiz – nachfolgende KTS genannt – und der Homepage von RTS.
13	Die Mitgliedschaft bei Kleintiere Schweiz. Die Statuten von Kleintiere Schweiz sind für Rassetauben Schweiz rechtsverbindlich.		Die Mitgliedschaft bei KTS. Die Statuten von KTS sind für RTS rechtsverbindlich.
14	Die gegenseitige Unterstützung von Rassekaninchen Schweiz, Rassegeflügel Schweiz und Ziervögel Schweiz innerhalb der gemeinsamen Dachorganisation Kleintiere Schweiz.		Die gegenseitige Unterstützung der KTS angeschlossenen Fachverbänden.
15	Die Ziele und Bestrebungen sowie die internationalen Kontakte als Mitglied des Europaverbandes für Geflügel-, Kaninchen-, Tauben-, Vogel- und Caviazucht zu fördern und zu unterstützen.		Die Ziele und Bestrebungen sowie die internationalen Kontakte als Mitglied des Europaverbandes für Geflügel-, Kaninchen-, Tauben-, Vogel- und Caviazucht -nachfolgend EE genannt – zu fördern und zu unterstützen.
16	Die Öffentlichkeitsarbeit allgemein.		
II.	Mitgliedschaft		
Art. 3	Mitgliederkategorien		

	Rassetauben Schweiz besteht aus Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.		RTS besteht aus direkten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
1	Kollektivmitglieder sind:		Direkte Mitglieder sind:
a)	Taubenabteilungen der Kantonalverbände, denen eine Abteilung Tauben angeschlossen ist.		
b)	Taubenabteilungen von ornithologischen Vereinen und Kleintierzucht-Vereinen sowie Spezialvereine für Rassetauben der genannten Kantonalverbände.		
c)	Ausgesprochene Taubenzucht-Verbände und Taubenzuchtvereine, an deren kantonalem Rechtsdomizil kein Kantonalverband mit einer Taubenabteilung besteht.		Ausgesprochene Taubenzuchtvereine.
d)	Verbände, Vereinigungen und Klubs mit gesamtschweizerischem Charakter für einzelne Rassen und Rassengruppen.		
e)	Der Schweizerische Briefftaubensport-Verband (SBV).		Der schweizerische Briefftaubensport-Verband nachfolgend SBV genannt.
f)	Die Schweizerische Rassetaubenrichter-Vereinigung (SRTRV).		Die schweizerische Rassetaubenpreisrichter-Vereinigung nachfolgend SRTPV genannt
		2	Indirekte Mitglieder sind Mitglieder von direkten Mitgliedern
2	Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten	3	
a)	Auf Antrag des Vorstandes von Rassetauben Schweiz kann die Delegiertenversammlung Personen, die sich um Rassetauben Schweiz und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.		Auf Antrag des Vorstandes von RTS kann die DV Personen, die sich um RTS und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
b)	Auf Antrag des Vorstandes von Rassetauben Schweiz kann die Delegiertenversammlung Präsidenten mit besonderen Verdiensten zu Ehrenpräsidenten ernennen.		Auf Antrag des Vorstandes von RTS kann die DV Präsidenten mit besonderen Verdiensten zu Ehrenpräsidenten ernennen.
3	Mitgliederverwaltung	4	
a)	Rassetauben Schweiz führt für sich sowie für seine Mitglieder eine elektronische Mitgliederverwaltung und Mitgliederstatistik. Grundlage ist das Mitgliederverzeichnis von Kleintiere Schweiz.		Die Mitgliederverwaltung und Mitgliederstatistik von RTS wird von KTS geführt.
b)	Datenschutz und die Zugriffsberechtigung werden analog zu Kleintiere Schweiz geregelt.		Datenschutz und Zugriffsberechtigung werden analog zu KTS geregelt.

4	Erwerb der Mitgliedschaft	5	
a)	Die Aufnahme von Ortssektionen und kantonalen Spezialvereinen für Rassetauben erfolgt durch die Kantonalverbände.		
b)	Neuaufnahmen, die durch Kantonalverbände vorgenommen werden, sind dem Vorstand von Rassetauben Schweiz sofort zu melden.		Neuaufnahmen, die durch Kantonalverbände vorgenommen werden, sind dem Vorstand von RTS sofort zu melden.
c)	Die Aufnahme von Verbänden, Vereinigungen und Spezialklubs für Rassetauben mit gesamtschweizerischem Charakter erfolgt durch den Vorstand von Rassetauben Schweiz und kann jederzeit erfolgen.		Die Aufnahme von Verbänden, Vereinigungen und Spezialklubs für Rassetauben mit gesamtschweizerischem Charakter erfolgt durch den Vorstand von RTS und kann jederzeit erfolgen.
d)	Entsprechende Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand von Rassetauben Schweiz zu richten. Die Statuten sowie das Protokoll der Gründungsversammlung und die Mitgliederliste sind dem Gesuch beizulegen.		Entsprechende Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand von RTS zu richten. Die Statuten sowie das Protokoll der Gründungsversammlung und die Mitgliederliste sind dem Gesuch beizulegen.
e)	Die Mitgliedschaft in einer Taubenabteilung eines Kantonalverbandes oder in einem schweizerischen Spezialklub für Rassetauben gewährt automatisch die Mitgliedschaft bei Rassetauben Schweiz.		Die Mitgliedschaft in einer Taubenabteilung eines Kantonalverbandes oder in einem schweizerischen Spezialklub für Rassetauben gewährt automatisch die indirekte Mitgliedschaft bei RTS.
f)	Der Vorstand von Rassetauben Schweiz publiziert die Aufnahmebegehren in der TW und im JREA. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage ab Publikation.		Der Vorstand von RTS publiziert die Aufnahmebegehren auf der Homepage von RTS. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage ab Publikation.
g)	Bei zwingenden Gründen kann der Vorstand von Rassetauben Schweiz die Aufnahme verweigern. Der Abgewiesene hat innerhalb von 30 Tagen ein schriftliches Rekursrecht. Anschliessend entscheidet die Delegiertenversammlung von Rassetauben Schweiz endgültig.		Bei zwingenden Gründen kann der Vorstand von RTS die Aufnahme verweigern. Der Abgewiesene hat innerhalb von 30 Tagen ein schriftliches Rekursrecht. Anschliessend entscheidet die DV von RTS endgültig.
h)	Sowohl der Vorstand als auch die Delegiertenversammlung können Aufnahmegesuche ohne Begründung ablehnen.		Sowohl der Vorstand als auch die DV können Aufnahmegesuche ohne Begründung ablehnen.
5	Anerkennung der Statuten	6	
a)	Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Verbandsbeschlüsse von Rassetauben Schweiz und Kleintiere Schweiz.		Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Verbandsbeschlüsse von RTS und KTS.

Art. 4	Rechte und Pflichten		
1	Teilnahme an der Delegiertenversammlung		Teilnahme an der DV
a)	Alle Mitglieder sind gemäss Art 3 an der Delegiertenversammlung teilnahme- und stimmberechtigt. Die Mitglieder lassen sich durch ihre Delegierten vertreten. Stellvertretung ist gemäss den Bestimmungen unter Art. 4 Abs. 2 möglich.		Alle Mitglieder sind gemäss Art 3 an der DV teilnahme- und stimmberechtigt. Die direkten Mitglieder lassen sich durch ihre Delegierten vertreten. Stellvertretung ist gemäss den Bestimmungen unter Art. 4 Abs. 2 möglich.
b)	Die Mitglieder besitzen das Wahlvorschlagsrecht, das Wahlrecht und das Recht, dem Vorstand und den Delegierten Anträge zu unterbreiten.		
c)	Die Mitglieder haben sich an die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu halten, darunter namentlich auch die Treuepflicht gegenüber Rasetauben Schweiz und Kleintiere Schweiz.		Die Mitglieder haben sich an die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu halten, darunter namentlich auch die Treuepflicht gegenüber RTS und KTS.
2	Stimmrecht		
a)	Je eine persönliche Stimme haben die Ehrenmitglieder von Rasetauben Schweiz.		Je eine persönliche Stimme haben die Ehrenmitglieder und -präsidenten von RTS.
b)	Je zwei Stimmen mit Delegationsmöglichkeit in der eigenen Organisation haben die Kollektivmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1.		Je zwei Stimmen mit Delegationsmöglichkeit in der eigenen Organisation haben die direkten Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1.
c)	Die Mitglieder des Vorstandes haben Antragsrecht und beratende Stimme.		
d)	Ein Delegierter kann höchstens vier Stimmen auf sich vereinigen		
e)	Die nummerierten Stimmkarten werden an die Bevollmächtigten beim Einlass zur Versammlung ausgegeben.		
3	Jahresbeiträge		
a)	Die Einzelmitglieder leisten die Jahresbeiträge aufgrund des letzten in der Statistik von Kleintiere Schweiz ausgewiesenen Mitgliederbestandes.		Die indirekten Mitglieder leisten den Jahresbeitrag direkt an RTS aufgrund der letzten Mitgliederstatistik von KTS.
b)	Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird alljährlich an der Delegiertenversammlung von Rasetauben Schweiz festgelegt.		Die Höhe des Jahresbeitrages wird alljährlich an der DV von RTS festgelegt.

c)	Ehrenmitglieder von Rassetauben Schweiz sind beitragsfrei.		Ehrenmitglieder und -präsidenten von RTS sind beitragsfrei.
d)	Die Jahresbeiträge sind jeweils auf den 30. Sept. des laufenden Jahres fällig.		Die Jahresbeiträge sind jeweils auf den 30. September des laufenden Jahres fällig. Säumige indirekte Mitglieder werden auf Passiv gesetzt (kein Zulass mehr zu Vorbewertungen und Ausstellungen).
4	Statistik		
a)	Kollektivmitglieder sind verpflichtet, die von Kleintiere Schweiz herausgegebenen Statistikformulare gewissenhaft auszufüllen und fristgerecht abzuliefern.		Die direkten Mitglieder sind verpflichtet ihre Mitgliederstatistik auf der Webseite von KTS laufend zu mutieren.
b)	Im Unterlassungsfall werden Subventionen gekürzt oder ganz gestrichen.		
5	Ringbezug		
a)	Sämtliche Mitglieder, die einer Organisation von Rassetauben Schweiz angeschlossen sind, haben das Recht, die offiziellen Ringe von Rasse- tauben Schweiz zu beziehen.		Jede Person hat das Recht, die offiziellen Ringe von RTS zu erwerben.
b)	Der SBV vertreibt einen eigenen Verbandsring		
c)	Die Mitglieder dürfen keine eigenen Züchtringe herstellen oder anderweitig beschaffen und verteilen.		Die Mitglieder dürfen keine eigenen Zuchtringe herstellen oder anderweitig beschaffen und verteilen. Ausnahmen können nur vom Vorstand von RTS bewilligt werden.
d)	Sämtliche Details im Zusammenhang mit dem Ringvertrieb sind in einem speziellen Reglement geregelt.		Sämtliche Details im Zusammenhang mit dem Ringvertrieb sind im Reglement für den Ringvertrieb und den Zugeflogenendienst geregelt.
6	Ausstellungen		
a)	Die Mitglieder sind berechtigt, eigene Taubenausstellungen an einem beliebigen Datum des Jahres durchzuführen. Ausnahmen bilden die Ausstellungswochenenden der Schweizerischen Taubenausstellungen. Für diese gelten die Bestimmungen im Ausstellungsreglement von Rassetauben Schweiz.		Die direkten Mitglieder sind berechtigt, eigene Taubenausstellungen an einem beliebigen Datum des Jahres durchzuführen. Ausnahmen bildet das Ausstellungswochenende der schweizerischen Taubenausstellung. Für diese gelten die Bestimmungen im Reglement für Ausstellungen von RTS.
b)	Die Mitglieder sind berechtigt, sich für die Durchführung der Verbandsausstellungen beim Vorstand von Rassetauben Schweiz zu bewerben.		Die direkten Mitglieder sind berechtigt, sich für die Durchführung der schweizerischen Taubenausstellung beim Vorstand von RTS zu bewerben.

Art. 5	Beendigung der Mitgliedschaft		Beendigung der Mitgliedschaft
1	Austritte		
a)	Austritte können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand von Rasetauben Schweiz unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.		Austritte von direkten Mitgliedern können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand von RTS unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
b)	Austretende Mitglieder schulden den vollen Jahresbeitrag.		Austretende Mitglieder schulden den vollen Jahresbeitrag.
2	Ausschlüsse		
a)	Mitglieder, die den Statuten von Rasetauben Schweiz und/oder Kleintiere Schweiz nicht nachkommen oder deren Ansehen in grobfahrlässiger Weise schädigen, können vom Vorstand von Rasetauben Schweiz ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.		Direkte und indirekte Mitglieder, die den Statuten von RTS und/oder KTS nicht nachkommen oder deren Ansehen in grobfahrlässiger Weise schädigen, können vom Vorstand von RTS ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.
b)	Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern.		
c)	Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer kurzen Begründung zuzustellen.		
d)	Für den Ausgeschlossenen besteht innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche Einsprachefrist an den Präsidenten von Rasetauben Schweiz. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Anschliessend entscheidet die Delegiertenversammlung von Rasetauben Schweiz endgültig. Eine Begründung ist nicht nötig.		Für den Ausgeschlossenen besteht innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche Einsprachefrist an den Präsidenten von RTS. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Anschliessend entscheidet die DV von RTS endgültig. Eine Begründung ist nicht nötig.
e)	Wird ein Mitglied von Rasetauben Schweiz ausgeschlossen, so zieht das auch den Ausschluss aus den betreffenden Abteilungen der Kantonalverbände, Sektionen und Spezialklubs nach sich.		Wird ein Mitglied von RTS ausgeschlossen, so zieht das auch den Ausschluss aus den betreffenden Abteilungen der Kantonalverbände, Sektionen und Spezialklubs nach sich.
f)	Wiederaufnahmegesuche können frühestens nach 5 Jahren an den Vorstand von Rasetauben Schweiz gestellt werden.		Wiederaufnahmegesuche können frühestens nach 5 Jahren an den Vorstand von RTS gestellt werden.
g)	Ausgeschlossene Mitglieder schulden den Jahresbeitrag für die Dauer ihrer effektiven Mitgliedschaft.		

h)	Der Ausschluss muss in der Tierwelt und im Journal Romand veröffentlicht werden.		Der Ausschluss muss in den offiziellen Publikationsorganen von KTS und auf der Homepage von RTS veröffentlicht werden.
3	Ansprüche auf das Verbandsvermögen		
a)	Sowohl ausgetretene wie auch ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Datum ihres rechtsgültigen Austrittes bzw. Ausschlusses jeglichen Anspruch auf das Vermögen von Rassetauben Schweiz.		Sowohl ausgetretene wie ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Datum ihres rechtsgültigen Austrittes bzw. Ausschlusses jeglichen Anspruch auf das Vermögen von RTS.
III.	Organisation		
Art. 6	Die Organe		
1	Die Organe von Rassetauben Schweiz sind:		Die Organe von RTS sind:
a)	die Delegiertenversammlung (DV)		die DV
b)	der Vorstand		
c)	die Präsidenten- und Obmännerkonferenz (POK)		die Präsidenten- und Obmännerkonferenz (POK)
d)	die Revisionsstelle	c)	
e)	die Schweizerische Taubenrichter-Vereinigung (SRTRV)	d)	die SRTPV
A)	Delegiertenversammlung		
Art. 7	Zeitpunkt, Anträge, Einberufung		
1	Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr in der Regel am zweiten Juni-Wochenende, am Tag von der Delegiertenversammlung von Kleintiere Schweiz statt.		Die ordentliche DV findet jedes Jahr im Mai/Juni statt.
2	Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten von Rassetauben Schweiz oder bei dessen Verhinderung des Vize-Präsidenten. Auf Antrag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung einen Tagespräsidenten aus dem Kreis des Vorstandes von Rassetauben Schweiz wählen.		Die DV steht unter dem Vorsitz des Präsidenten von RTS oder bei dessen Verhinderung, des Vizepräsidenten. Auf Antrag des Vorstandes kann die DV einen Tagespräsidenten aus dem Kreis des Vorstandes von RTS wählen.
3	Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung sind dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes bis spätestens am 31. Dezember der ordentlichen Delegiertenversammlung des vorangehenden Jahres schriftlich und formgerecht (zwei		Anträge an die ordentliche DV sind dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes bis spätestens am 31. Dezember der ordentlichen DV des vorangehenden Jahres schriftlich und

	Unterschriften) einzureichen. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.		formgerecht (zwei Unterschriften) einzureichen. Sie sind mit einer Begründung zu versehen.
4	Die eingegangenen Anträge und die Anträge des Vorstandes von Rasetauben Schweiz sind mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung zusammen mit der Traktandenliste in der TW und im JREA zu veröffentlichen.		Die eingegangenen Anträge und die Anträge des Vorstandes sind mindestens drei Wochen vor der DV zusammen mit der Traktandenliste in den offiziellen Organen von KTS und auf der Homepage von RTS zu veröffentlichen.
5	Von der Delegiertenversammlung abgelehnte Anträge können erst nach drei Jahren wieder gestellt werden.		Von der DV abgelehnte Anträge können erst nach 3 Jahren wieder gestellt werden.
6	Die Stimmkarten, der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden den Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. e spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung zugestellt.		Die Traktandenliste, die Anträge, der Jahresbericht und die Jahresrechnung inklusive Budget werden den Delegierten spätestens drei Wochen vor der DV zugestellt.
7	Ausserordentliche Delegiertenversammlungen müssen durch einen Vorstandsbeschluss von Rasetauben Schweiz oder auf Verlangen von 1/5 der Kollektivmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 einberufen werden. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand von Rasetauben Schweiz bestimmt, jedoch muss die Durchführung spätestens 12 Wochen nach der Antragstellung erfolgen.		Eine ausserordentliche DV muss durch einen Vorstandsbeschluss von RTS oder auf Verlangen von 1/5 der direkten Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 einberufen werden. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand von RTS bestimmt, jedoch muss die Durchführung spätestens 12 Wochen nach der Antragstellung erfolgen.
Art. 8	Kompetenzen		
1	In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen die Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen.		In die Kompetenz der DV fallen die Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen.
2	An der ordentlichen Delegiertenversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:		An der DV sind folgende Traktanden zu behandeln:
a)	Feststellung der Präsenz/Wahl der Stimmzähler		Begrüssung/Feststellung der Präsenz/Wahl der Stimmzähler
b)	Genehmigung des Protokolls der letzten DV		
c)	Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten		
d)	Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisionsberichtes		
e)	Festlegung des Jahresbeitrages		
f)	Festlegung der Vorstandsentschädigung		
g)	Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes von Rasetauben Schweiz für Ausgaben ausserhalb des Budgets		

h)	Genehmigung der Reglemente gem. Art. 28.1		Genehmigung der Reglemente gem. Art. 22 Abs. 1
i)	Wahlen: - des Präsidenten - der übrigen Vorstandsmitglieder - der Revisionsstelle - der Mitglieder für die Rechtspflegeorgane von Kleintiere Schweiz		Wahlen: - des Präsidenten - der übrigen Vorstandsmitglieder - der Revisionsstelle
j)	Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung		
k)	Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprachen		
l)	Ernennung von Ehrenmitgliedern		
m)	Ernennung von Ehrenpräsidenten		
n)	Vergabung der Schweizerischen Taubenausstellungen (Nationale)		Vergabe der schweizerischen Taubenausstellung (Nationale)
o)	Revision der Statuten		Revision der Statuten (nach Bedarf)
p)	Festlegung des Verbandssitzes		Festlegung des Verbandssitzes (nach Bedarf)
q)	Fusion oder Auflösung von Rasetauben Schweiz		Fusion oder Auflösung von RTS (nach Bedarf)
r)	Verschiedenes		
Art. 9	Beschlussfassung		
1	Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.		Die DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
2	Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen ein anderes Stimmverfahren verlangt.		
3	Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.		Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
4	Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl bis zur Erreichung der erfordernten Mehrheit wiederholt werden.		Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl bis zur Erreichung der erfordernten Mehrheit wiederholt werden.
5	Für Wiedererwägungsanträge gilt das einfache Mehr.		

Art. 10	Protokoll		
1	Die Protokolle der Delegiertenversammlung und der Präsidenten- und Obmännerkonferenz sind innert 30 Tagen nach den Tagungen in der "TW" und im "JREA" zu veröffentlichen.		Die Protokolle der DV sind innert 30 Tagen auf der Homepage von RTS zu veröffentlichen.
2	Erfolgt innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung keine schriftliche Einsprache an den Präsidenten von Rasetauben Schweiz, so gilt das Protokoll als genehmigt. Fristgerechte Einsprachen werden an der nächsten Delegiertenversammlung behandelt.		Erfolgt innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung keine schriftliche Einsprache an den Präsidenten von RTS, so gilt das Protokoll als genehmigt. Fristgerechte Einsprachen werden an der nächsten DV behandelt.
B)	Vorstand		
Art. 11	Zusammensetzung, Amtsdauer		
1	Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.		Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
2	Die Amtsdauer beträgt vier Jahre mit möglicher Wiederwählbarkeit.		
3	Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:		
a)	Präsident		
b)	Vize-Präsident (aus den Chargen e und f)		Vizepräsident
c)	Sekretär		
d)	Kassier		
e)	Ausstellungschef		
f)	Mitglieder mit besonderen Aufgaben (Öffentlichkeitsarbeit/Jugend)		Mitglieder mit besonderen Aufgaben (Öffentlichkeitsarbeit/Jugend/Vertretung von landeseigenen sprachlichen Minoritäten)
g)	Präsident der Schweiz. Rasetaubenrichter-Vereinigung (von Amtes wegen)		Präsident der SRTPV
h)	Präsident des Schweiz. Brieftaubensport-Verbandes (von Amtes wegen)		Präsident des SBV
4	Präsident, Sekretär und Kassier bilden das Büro von Rasetauben Schweiz.		Präsident, Sekretär und Kassier bilden das Büro von RTS.

5	Das Büro hat folgende Befugnisse:		
a)	Erledigung der administrativen Arbeiten des Vorstandes.		
b)	Vorbereitung der Geschäfte, die ausschliesslich dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen sind.		
c)	Für wichtige Angelegenheiten ist ein Kurzprotokoll abzufassen, welches den andern Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.		Für wichtige Angelegenheiten ist situationsbedingt ein Kurzprotokoll abzufassen, welches den anderen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.
6	Eine angemessene Vertretung der Sprachen und der Regionen ist sicherzustellen.		Eine angemessene Vertretung der Sprachen und der Regionen ist anzustreben.
7	Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.		Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der DV gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
8	Die Ehrenpräsidenten werden an die Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme.		
9	Der Präsident darf nicht zugleich noch Kantonalpräsident oder Präsident einer Fachabteilung eines Kantonalverbandes sein.		
Art. 12	Einberufung und Beschlussfassung		
1	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens vier Mitglieder verlangen.		Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen.
2	Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.		
3	Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.		
4	Der Vorstand kann bei Bedarf die Fachredaktoren, den Ringchef, den Parkverwalter oder andere Personen mit einer besonderen Charge zu den Sitzungen einladen.		Der Vorstand kann bei Bedarf die Fachredaktoren, den Parkverwalter oder andere Personen mit einer besonderen Charge zu den Sitzungen einladen.

Art. 13	Pflichten und Kompetenzen		
1	Der Vorstand ist das ausführende Organ von Rasetauben Schweiz. Er vertritt den Verband nach aussen. Er erledigt alle nicht der Delegiertenversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere:		Der Vorstand ist das ausführende Organ von RTS. Er vertritt den Verband nach aussen. Er erledigt alle nicht der DV durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selbst überwiesenen Geschäfte, insbesondere:
a)	Besorgung der laufenden Geschäfte		
b)	Vollziehung der Verbandsbeschlüsse		
c)	Erlass aller erforderlichen Reglemente, die nicht ausdrücklich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vorbehalten sind		Erlass aller erforderlichen Reglemente, die nicht ausdrücklich der Genehmigung durch die DV vorbehalten sind
d)	Unterstützung der Organisatoren der Schweiz. Taubenausstellung und der Schweiz. Jungtaubenausstellungen gemäss den Ausstellungsreglementen von Rasetauben Schweiz und den abgeschlossenen Verträgen		Unterstützung der Organisatoren von schweizerischen Taubenausstellungen gemäss den Reglementen und den abgeschlossenen Verträgen
e)	Genehmigung von Statuten der Kollektivmitgliedern und der Spezialklubs		Genehmigung von Statuten der direkten Mitglieder
f)	Bestätigung des Präsidenten der Schweizerischen Rasetaubenrichter-Vereinigung		Bestätigung des Präsidenten der Schweizerischen Rasetaubenrichter-Vereinigung
g)	Aufnahme von neuen Taubenrichtern		Aufnahme von neuen Taubenrichtern
h)	Wahl des Ringchefs, des Parkverwalters und der Kommissionsmitglieder oder Einzelpersonen gem. Art. 14 Abs. 1	f)	Wahl des Parkverwalters und der Kommissionsmitglieder oder Einzelpersonen gem. Art. 14 Abs. 1
i)	Überwachung der Arbeiten des Ringchefs, des Parkverwalters, der Kommissionen und der TW-Redaktoren	g)	Überwachung der Arbeiten des Parkverwalters, der Kommissionen und der Fachredaktoren.
j)	Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Einsprache zuhanden der Delegiertenversammlung	h)	Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Einsprache zuhanden der DV
k)	Abschluss und Auflösung von Verträgen	i)	
l)	Unterstützung und Koordination zwischen den Kantonalverbänden, den Spezialklubs, den Spezialvereinen und dem Schweiz. Brieftaubensport-Verband		Unterstützung und Koordination zwischen den Kantonalverbänden, den Spezialklubs, den Spezialvereinen und dem Schweiz. Brieftaubensport-Verband

m)	Werbung und Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler und internationaler Ebene	j)	
n)	Intensive Jugend- und Nachwuchsförderung	k)	Jugend- und Nachwuchsförderung
o)	Vertretung von Rasetauben Schweiz in andern Gremien und Organisationen	l)	Vertretung von RTS in anderen Gremien und Organisationen
p)	Mitarbeit im Europaverband für Geflügel-, Kaninchen-, Tauben-, Vogel- und Caviazucht	m)	Mitarbeit in der EE
2	Der Präsident führt den Verband, leitet die Versammlungen und überwacht die Mitarbeit der übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Einhaltung der auferlegten Pflichten.		
3	Der Präsident hat der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.		Der Präsident hat der DV einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.
4	Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall.		
5	Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten von Rasetauben Schweiz, insbesondere die Protokollführung und die Statistik für den Jahresbericht.		Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten von RTS, insbesondere die Protokollführung.
6	Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung der Revisionsstelle fristgerecht zur Prüfung und legt sie der Delegiertenversammlung vor.		Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung der Revisionsstelle fristgerecht zur Prüfung und legt sie der DV vor.
7	Der Ausstellungschef vertritt den Vorstand von Rasetauben Schweiz anlässlich der Schweizerischen Taubenausstellung und der Schweizerischen Jungtaubenausstellungen gegenüber der durchführenden Ausstellungssektion. Die Aufgaben und Pflichten hierfür sind für die Schweizerische Taubenausstellungen (Nationale und Jungtauben) in Verträgen und Reglementen geregelt.		Der Ausstellungschef vertritt den Vorstand von RTS anlässlich der schweizerischen Taubenausstellungen gegenüber den Organisatoren. Die Aufgaben und Pflichten hierfür sind in Verträgen und Reglementen geregelt.
Art. 14	Kompetenzdelegation, Unterschrift		
1	Zur Lösung besonderer Aufgaben oder Chargen kann der Vorstand oder die Delegiertenversammlung Kommissionen bilden oder Einzelpersonen ernennen.		Zur Lösung besonderer Aufgaben oder Chargen kann der Vorstand oder die DV Kommissionen bilden oder Einzelpersonen ernennen.

2	Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen oder Einzelpersonen mit besonderen Chargen regelt der Vorstand mit speziellen Reglementen und Pflichtenheften.		
3	Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.		
4	Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ausserhalb des Budgets wird an der DV festgelegt.		
C)	Die Präsidenten- und Obmännerkonferenz (POK)		Die Präsidenten- und Obmännerkonferenz (POK)
Art. 15	Durchführung		Durchführung
1	Jährlich wird mindestens eine POK durchgeführt, die in der Regel im ersten Quartal stattfindet.		Jährlich wird mindestens eine POK durchgeführt, die in der Regel im ersten Quartal stattfindet.
2	Der Vorstand von Rasetauben Schweiz kann der POK auch Spezialveranstaltungen, wie z.B. das Schweiz. Rasetaubenforum, angliedern.		Der Vorstand von Rasetauben Schweiz kann der POK auch Spezialveranstaltungen, wie z.B. das Schweiz. Rasetaubenforum, angliedern.
3	Die POK bezweckt, den engeren Kontakt zwischen dem Vorstand von Rasetauben Schweiz und den Präsidenten seiner Mitgliedsorganisationen zu fördern sowie verbandsinterne Fragen vorzutragen und zu klären.		Die POK bezweckt, den engeren Kontakt zwischen dem Vorstand von Rasetauben Schweiz und den Präsidenten seiner Mitgliedsorganisationen zu fördern sowie verbandsinterne Fragen vorzutragen und zu klären.
4	Beide Veranstaltungen stehen unter der Leitung des Präsidenten von Rasetauben Schweiz.		Beide Veranstaltungen stehen unter der Leitung des Präsidenten von Rasetauben Schweiz.
5	Einladung, Organisation und Durchführung liegen in den Händen des Vorstandes von Rasetauben Schweiz.		Einladung, Organisation und Durchführung liegen in den Händen des Vorstandes von Rasetauben Schweiz.
Art. 16	Zusammensetzung/Stimmrecht		Zusammensetzung/Stimmrecht Art 16 Streichen
1	Die Präsidenten- und Obmännerkonferenz setzt sich wie folgt zusammen:		Die Präsidenten- und Obmännerkonferenz setzt sich wie folgt zusammen:
a)	die Mitglieder des Vorstandes von Rasetauben Schweiz		die Mitglieder des Vorstandes von Rasetauben Schweiz
b)	die Kantonalpräsidenten		die Kantonalpräsidenten
c)	die Kantonalobmänner		die Kantonalobmänner
d)	die Präsidenten der Schweiz. Rasetaubenklubs		die Präsidenten der Schweiz. Rasetaubenklubs

e)	der Präsident der Schweizerischen Rassetaubenrichter-Vereinigung		der Präsident der Schweizerischen Rassetaubenrichter-Vereinigung
f)	die Mitglieder der Fachtechnischen Kommission		die Mitglieder der Fachtechnischen Kommission
g)	die Ehrenmitglieder von Rassetauben Schweiz		die Ehrenmitglieder von Rassetauben Schweiz
h)	der Ringchef		der Ringchef
i)	der Parkverwalter		der Parkverwalter
j)	die Tierwelt-Redaktoren		die Tierwelt-Redaktoren
k)	die Präsidenten der einem Kantonalverband angeschlossenen Taubenzuchtvereine		die Präsidenten der einem Kantonalverband angeschlossenen Taubenzuchtvereine
l)	die Taubenobmänner der Sektionen.		die Taubenobmänner der Sektionen.
2	Bei allen Abstimmungen gilt das relative Mehr.		Bei allen Abstimmungen gilt das relative Mehr.
Art. 17	Teilnahme an der POK		Teilnahme an der POK
1	Die Teilnahme an der POK steht sämtlichen Mitgliedern von Rassetauben Schweiz offen.		Die Teilnahme an der POK steht sämtlichen Mitgliedern von Rassetauben Schweiz offen.
Art. 18	Aufgaben und Kompetenzen		Aufgaben und Kompetenzen
1	Besprechung organisatorischer und züchterischer Fragen in allen Belangen der Rassetaubenzucht.		Besprechung organisatorischer und züchterischer Fragen in allen Belangen der Rassetaubenzucht.
2	Beratung von wichtigen Geschäften, die später der Delegiertenversammlung vorgelegt werden.		Beratung von wichtigen Geschäften, die später der Delegiertenversammlung vorgelegt werden.
3	Sie hat das Recht, dem Vorstand von Rassetauben Schweiz Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung zu stellen.		Sie hat das Recht, dem Vorstand von Rassetauben Schweiz Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung zu stellen.
Art. 19	Termine/Protokolle		Termine/Protokolle
1	Für die Ausschreibung, die Einladung und die Protokolle gelten die gleichen Bestimmungen und Termine wie für die Delegiertenversammlung.		Für die Ausschreibung, die Einladung und die Protokolle gelten die gleichen Bestimmungen und Termine wie für die Delegiertenversammlung.
D)	Revisionsstelle	C)	
Art. 20	Wahl	Art. 15	

1	Die Delegiertenversammlung wählt jährlich auf Antrag des Vorstandes eine fachlich befähigte und unabhängige Revisionsstelle.		Die DV wählt nach Bedarf auf Antrag des Vorstandes eine fachlich befähigte und unabhängige Revisionsstelle.
2	Bei einer Vergabe an ein Revisionsbüro werden die Bedingungen durch den Vorstand in einem speziellen Vertrag geregelt.		
Art. 21	Pflichten	Art 16	
1	Die Revisionsstelle prüft unter Einhaltung der üblichen Prüfungsmethodik die Jahresrechnung, insbesondere ob:		
a)	Bilanz- und Erfolgsrechnung mit den Büchern übereinstimmen.		
b)	die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist.		
c)	die Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses den allgemeinen Buchführungs- und Bewertungsvorschriften entspricht.		
2	Die Revisionsstelle gibt ihren Bericht spätestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Präsidenten ab.		Die Revisionsstelle gibt ihren Bericht spätestens 6 Wochen vor der DV schriftlich dem Präsidenten ab.
3	Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht über die Rechnungsführung.		Die Revisionsstelle erstattet der DV schriftlich Bericht über die Rechnungsführung.
E)	Schweizerische Rassetaubenrichter-Vereinigung (SRTRV)	D)	Schweizerische Rassetaubenpreisrichter-Vereinigung (SRTPV)
Art. 22	Zusammensetzung/Organisation	Art. 17	
1	Die Schweizerische Rassetaubenrichter-Vereinigung (SRTRV) ist eine Sektion von Rassetauben Schweiz.		Die SRTPV ist eine Sektion von RTS.
2	Die Mitgliedschaft ist für alle von Rassetauben Schweiz ausgebildeten und geprüften Richter obligatorisch.		Die Mitgliedschaft ist für alle von RTS ausgebildeten und geprüften Preisrichter obligatorisch.
3	Der Präsident der SRTRV ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes von Rassetauben Schweiz und der Fachtechnischen Kommission.		Der Präsident der SRTPV ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes von RTS und der fachtechnischen Kommission nachfolgend FTK genannt.

4	Auswahl und Ausbildung der Brieftaubenrichter des Schweizerischen Brieftaubensport-Verbandes ist Sache des SBV.		Auswahl und Ausbildung der Brieftaubenpreisrichter des SBV.
5	Die Organisation und die Zusammensetzung der Schweizerischen Rassetaubenrichter-Vereinigung und der Fachtechnischen Kommission, sind in speziellen, vom Vorstand von Rassetauben Schweiz ausgearbeiteten und von der DV von Rassetauben Schweiz genehmigten Reglementen festgelegt.		Die Organisation und die Zusammensetzung der SRTPV und der FTK, sind in speziellen, vom Vorstand von RTS ausgearbeiteten und von der DV von RTS genehmigten Reglementen festgelegt.
IV.	Rechtspflege		
Art. 23	Verbandsgerichtsbarkeit	Art. 18	
1	Rassetauben Schweiz untersteht mit allen seinen Funktionären und Mitgliedern der Verbandsgerichtsbarkeit von Kleintiere Schweiz.		Rassetauben Schweiz untersteht mit allen seinen Funktionären und Mitgliedern der Verbandsgerichtsbarkeit von Kleintiere Schweiz.
2	Verfehlungen von Mitgliedern von Rassetauben Schweiz sind unverzüglich dem Verbandsgericht von Kleintiere Schweiz zu melden.		Verfehlungen von Mitgliedern von Rassetauben Schweiz sind unverzüglich dem Verbandsgericht von Kleintiere Schweiz zu melden.
3	Handhabung und Vorgehen sind in einem speziellen Rechtspflege-Reglement von Rassetauben Schweiz festgehalten.	1	Handhabung und Vorgehen sind im Reglement der Rechtspflege festgehalten.
V.	Finanzen		
Art. 24	Einnahmen	Art. 19	
1	Die Einnahmen bestehen aus:		
a)	Mitgliederbeiträgen		
b)	Tierwelt-Ertragnis		
c)	Ertrag aus dem Ringvertrieb		
d)	Vermögenszinsen		
e)	Drucksachenverkauf		
f)	Parkmieten		
g)	Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen		
2	Verwendung der Einnahmen:		
a)	Erfüllung der in Art. 2 genannten Zwecke und Aufgaben		

b)	Deckung der Kosten der von Rassetauben Schweiz eingerichteten und unterhaltenen Institutionen zur Förderung der Rassetaubenzucht		Deckung der Kosten der von RTS eingerichteten und unterhaltenen Institutionen zur Förderung der Rassetaubenzucht
c)	Subventionierung von Kursen, Vorträgen, Ausstellungen und andern Veranstaltungen gemäss separatem Subventionsreglement		Subventionierung von Kursen, Vorträgen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen gemäss dem Reglement für die Subventionsbeiträge
d)	Kostenbeteiligung an der Schweizerischen Taubenausstellung und der Schweizerischen Jungtaubenausstellung gemäss den jeweils mit der durchführenden Sektion abzuschliessenden Verträgen		Kostenbeteiligung an der schweizerischen Taubenausstellung gemäss den jeweils mit den durchführenden Organisatoren abzuschliessenden Verträgen
e)	Ausbildung der Taubenrichter		Ausbildung der Preisrichter
f)	Deckung der übrigen Kosten nach Jahresbudget und DV-Beschluss		
g)	Weitere bestimmte Zwecke, für die der Vorstand Spezialfonds einrichten oder Rückstellungen vornehmen kann		
h)	Deckung der Verwaltungskosten		
Art. 25	Haftung des Verbandsvermögen	Art. 20	
1	Für die Verbindlichkeiten von Rassetauben Schweiz haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.		Für die Verbindlichkeiten von RTS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.
Art. 26	Geschäftsjahr/Jahresabschluss	Art. 21	
1	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.		
2	Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens 31. März des folgenden Jahres der Revisionsstelle vorzulegen.		
3	Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsicht in die Verbandsrechnung und Protokolle. Kollektivmitglieder üben		Jedes direkte Mitglied hat das Recht zur Einsicht in die Verbandsrechnung und Protokolle. Sie üben dieses Recht durch

	dieses Recht durch zwei von ihnen im Voraus schriftlich zu bezeichnende Vorstandsmitglieder aus.		zwei von ihnen im Voraus schriftlich zu bezeichnende Vorstandsmitglieder aus.
VI.	Reglemente		
Art. 27	Reglemente/Zuständigkeit	Art. 22	
1	Die nachfolgenden Reglemente bilden einen Bestandteil der Statuten von Rassetauben Schweiz:		Die nachfolgenden Reglemente bilden einen Bestandteil der Statuten von RTS
a)	Ausstellungsreglement für Schweiz. Taubenausstellungen		Reglement für schweizerische Taubenausstellungen
b)	Reglement für Schweiz. Jungtaubenausstellungen		Reglement für Schweiz. Jungtaubenausstellungen
c)	Reglement für Richter von Rassetauben Schweiz	b)	Reglement für die Preisrichter
d)	Reglement für die Scholarenausbildung	c)	
e)	Reglement für die Fachtechnische Kommission	d)	Reglement für die fachtechnische Kommission
f)	Reglement für den Ringvertrieb und den Zugeflogenendienst	e)	
g)	Reglement für den Ausstellungspark von Rassetauben Schweiz	f)	Reglement für den Ausstellungspark
h)	Reglement für Ehrungen bei Rassetauben Schweiz	g)	Reglement für Ehrungen
i)	Reglement für die Subventionsbeiträge von Rassetauben Schweiz	h)	Reglement für die Subventionsbeiträge
j)	Reglement für die Vorstandsentschädigung und die Spesen des Vorstandes und der Funktionäre von Rassetauben Schweiz	i)	Reglement für die Entschädigung sowie Spesen des Vorstandes und der Funktionäre
k)	Reglement für die Rechtspflege	j)	
2	Die Reglemente werden durch den Vorstand von Rassetauben Schweiz ausgearbeitet und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.		Die Reglemente werden durch den Vorstand von RTS ausgearbeitet und der DV zur Genehmigung vorgelegt.
VII.	Statutenänderungen/Auflösung des Verbandes/ Geistiges Eigentum		
Art. 28	Statutenänderungen	Art. 23	
1	Die Statuten können nur an einer Delegiertenversammlung geändert werden und bedürfen des Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.		Die Statuten können nur an einer DV geändert werden und bedürfen des Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

2	Die Anträge auf Änderung der Statuten sind auf der Traktandenliste gesondert aufzuführen.		
3	Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Präsidenten bis spätestens am 31. Dezember des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Jahres schriftlich einzureichen. Der Antrag ist mit einer entsprechenden Begründung zu versehen.		Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Präsidenten bis spätestens am 31. Dezember des der ordentlichen DV vorangehenden Jahres schriftlich einzureichen. Der Antrag ist mit einer entsprechenden Begründung zu versehen.
Art. 29	Auflösung des Verbandes	Art. 24	
1	Die Auflösung von Rasetauben Schweiz kann nur durch eine Delegiertenversammlung vorgenommen werden, für welche dieses Traktandum angekündigt wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.		Die Auflösung von RTS kann nur durch eine DV vorgenommen werden, für welche dieses Traktandum angekündigt wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der DV anwesenden Stimmen.
2	Der Antrag wird vom Vorstand gestellt und muss mindestens 10 Wochen vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung in den Publikationsorganen veröffentlicht werden.		Der Antrag wird vom Vorstand gestellt und muss mindestens 10 Wochen vor der beschlussfassenden DV in den offiziellen Organen von KTS und auf der Homepage von RTS veröffentlicht werden.
3	Ein allfälliges Vermögen, das Archiv und das Inventar sind Kleintiere Schweiz zur Verwaltung zu übergeben. Bei der Übergabe ist ein von beiden Parteien unterzeichnetes Übergabeprotokoll zu erstellen.		Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die Auflösungsversammlung.
4	Bei Neugründung eines Verbandes mit gleicher Zielsetzung ist diesem das Vermögen, das Archiv und das Inventar gemäss dem bei der Auflösung erstellten Übergabeprotokoll von Kleintiere Schweiz auszuhändigen. Aufgelaufene Zinsen des vorhandenen Verbandsvermögens fallen Kleintiere Schweiz als Entschädigung für die Aufbewahrung und Verwaltung zu.		Bei Neugründung eines Verbandes mit gleicher Zielsetzung ist diesem das Vermögen, das Archiv und das Inventar gemäss dem bei der Auflösung erstellten Übergabeprotokoll von Kleintiere Schweiz auszuhändigen. Aufgelaufene Zinsen des vorhandenen Verbandsvermögens fallen Kleintiere Schweiz als Entschädigung für die Aufbewahrung und Verwaltung zu.
Art. 30	Geistiges Eigentum	Art 25	

1	Zum Vermögen und zum Inventar von Rassetauben Schweiz gehört auch das geistige Eigentum der vom Verband herausgegebenen Lehrbücher, Rassestandards, Reglemente, Bewertungsschemen, Bewertungskarten und die statistischen Erhebungen.		Zum Vermögen und zum Inventar von RTS gehört auch das geistige Eigentum der vom Verband herausgegebenen Lehrbücher, Rassestandards, Reglemente, Bewertungsschemen, Bewertungskarten.
VIII:	Publikationsorgane		
1	Die Publikationsorgane von Rassetauben Schweiz sind:		Die Publikationsorgane von RTS sind:
a)	die "Tierwelt" (TW)		Die Homepage von RTS
b)	das "Journal Romand de l'Elveur Amateur" (JREA)		das "Journal Romand de l'Elveur Amateur" (JREA)
IX.	Schlussbestimmungen		
Art. 32	Amtssprache/Zweisprachigkeit		
1	Die offizielle Amtssprache bei Rassetauben Schweiz ist Deutsch. Der Vorstand ist verpflichtet, die Statuten, die Reglemente und den Jahresbericht auch in Französisch herauszugeben und an den Versammlungen und Tagungen für eine Simultanübersetzung zu sorgen.		Die offizielle Amtssprache bei RTS ist Deutsch. Der Vorstand ist verpflichtet, die Statuten, die Reglemente und den Jahresbericht auch in Französisch herauszugeben und an den Versammlungen und Tagungen für eine Simultanübersetzung zu sorgen.
2	Sämtliche offiziellen Veröffentlichungen von Rassetauben Schweiz und seiner Organe in der TW haben auch im französischen Teil, dem JREA, in Französisch zu erfolgen.		Sämtliche offiziellen Veröffentlichungen von RTS in den offiziellen Organen von KTS und auf der Homepage von RTS haben auch in Französisch zu erfolgen.
3	Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.		
4	Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.		Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
5	Soweit diese Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60ff).		
6	Für die Wahrung der in den Statuten vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.		Für die Wahrung der in den Statuten vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.

Art. 33	Aktenübergabe/Aufbewahrungspflicht		
1	Die Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind verpflichtet, sämtliche Akten und das Rasetauben Schweiz gehörende Inventar ihrem Nachfolger zu übergeben. Bei der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen.		Die Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind verpflichtet, sämtliche Akten und das RTS gehörende Inventar ihrem Nachfolger zu übergeben. Bei der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen.
2	Verbandsakten, Verträge sowie wichtige Korrespondenzen sind vom Präsidenten, Protokolle, Jahresberichte, Ausstellungskataloge der schweizerischen Taubenausstellungen vom Sekretär und die Bücher des Rechnungswesens vom Kassier sicher aufzubewahren.		
3	Verbandsakten die von den Mandatsträgern nicht zu Hause aufbewahrt werden können, müssen im Archiv von Kleintiere Schweiz in Zofingen archiviert werden.		Verbandsakten die von den Mandatsträgern nicht zu Hause aufbewahrt werden können, müssen im Archiv von KTS archiviert werden.
4	orliegende Statuten und Reglemente wurden an der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2010 in Richterswil genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten und Reglemente.		Vorliegende Statuten und Reglemente wurden an der DV vom 10. Mai 2025 in Lotzwil genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten und Reglemente.
	Fribourg, 10. Juni 2023		Lotzwil, 10. Mai 2025
	Rasetauben Schweiz		
	Der Präsident	Der Sekretär	
	Christian Knuchel	Andreas Bettmer	Christoph Uebersax Christian Wingeier